



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 31. Mai 2025

Nr. 22

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

299. Staatliche Anerkennung einer neuen Pflegeschule nach dem PflBG S. 221; **300.** Antrag der Firma Innospec Deutschland GmbH vom 29.06.2022, zuletzt aktualisiert am 07.03.2025 auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung einer Anlage zur Entwicklung und Herstellung von Additiven für Kraft- und Brennstoffe sowie Spezialchemikalien in 44649 Herne, Thiesstraße 61, gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz G 25/22 S. 221

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

301. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 224; **302. - 307.** Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 224 + 225; **308.** Beschluss der Sparkasse Bochum S. 225; **309. - 311.** Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 225; **312. + 313.** Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 225

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 226

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

299. Staatliche Anerkennung einer neuen Pflegeschule nach dem PflBG

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 20.05.2025
24.17.02

Die Pflegeschule Bad Berleburg wird rückwirkend zum 15.04.2025 nach dem PflBG staatlich anerkannt. Der erste Kurs in der Pflegefachassistentenausbildung startete dort planmäßig zum 15.04.2025.

Sitz der Pflegeschule:
Pflegeschule Bad Berleburg
Hermann-Böttger-Str. 2
57319 Bad Berleburg

Im Auftrag
gez. Kösters

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 221

300. Antrag der Firma Innospec Deutschland GmbH vom 29.06.2022, zuletzt aktualisiert am 07.03.2025 auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung einer Anlage zur Entwicklung und Herstellung von Additiven für Kraft- und Brennstoffe sowie Spezialchemikalien in 44649 Herne, Thiesstraße 61,

gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz G 25/22

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 31.05.2025
900-0260392-0080/IBG-0008

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Innospec Deutschland GmbH, Thiesstraße 61, 44649 Herne beantragt die Änderung einer „Anlage zur Entwicklung und Herstellung von Additiven für Kraft- und Brennstoffe sowie Spezialchemikalien“ gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Ihrem Grundstück in 44649 Herne, Thiesstraße 61, Gemarkung: Herne, Flur: 18, Flurstück: 295, 314, 316, 318, 363, 364, 367, 368, 655.

Das Beantragte umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Darstellung der aktuellen Betriebsweisen.
2. Aufnahme in die Rahmengen Genehmigung (Mitgenehmigung) bisher mittels § 18 Abs. 3 BImSchG gefristeter, genehmigter, bislang noch nicht verwirklichter Änderungen.
3. Aufnahme aller bisher mittels § 15 BImSchG angezeigter und teilweise befristeter Maßnahmen in die Rahmengen Genehmigung (Mitgenehmigung); zum Teil in einer anderen Ausführung bzw. weitergehenden Nutzung.
4. Einführung eines weiteren Anlagenteils (AVN) in die BImSchG-Anlage Nr.0080 (Anhänge 1+2 der 4. BImSchV, Nr. 4.1.21) als Lagerbereich:
- AVN 0010: Anlage zur Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von 373,15 Kel-

vin oder weniger (Anhang 1 der 4. BImSchV, Nr. 9.2.1) mit einer - max. Gesamt-Lagermenge von 15.000 t.
Anmerkung:

Alle Lagerbereiche (Bauten-Nr.) für Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von 373,15 Kelvin und weniger bilden zukünftig zusammen betrachtet das virtuelle Anlagenteil AVN Nr. 0010, dass genehmigungsbedürftig nach Nr. 9.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist.

5. Vielstoffbestimmung gemäß § 6 Abs. 2 BImSchG.
6. Erweiterung der Lageranlage Bau 270 (zugehörig zur AVN 0008, AVN 0009, AVN 0010).
7. Neuerrichtung Lageranlage Bau 374 (zugehörig zur AVN 0008, AVN 0009, AVN 0010).
8. Neuerrichtung Lageranlage Bau 830 (zugehörig zur AVN 0008, AVN 0009, AVN 0010).
9. Verlegung der Kompaktierung des Ferrocens von Bau 370 in den Bau 920.
10. Kapazitätserhöhung:
Produktions- und Abfüllkapazitäten für die AVN 0001 bis AVN 0006:
Insgesamt max. 10.000 t/a.
Produktions- und Abfüllkapazität für die AVN 0007:
Insgesamt max. 65.000 t/a.
11. Erlaubnisanträge nach Betriebssicherheitsverordnung, die gemäß § 13 BImSchG in den BImSchG-Antrag einkonzentriert werden.
12. Mischung von Stoffen mithilfe einer Kreislauffahrweise.
Zusätzliche Nutzung der Tanklager Bau 250, 270, 371, 374, 490, 563, 610, 640, 650, 730, 810 (LAU-Anlagen) alternativ auch als Anlagen zum einfachen Mischen von Stoffen durch Kreislauffahrweise (HBV-Anlagen). Hierzu Ausrüstung der Tanks mit tankeigenen Pumpen, die es ermöglichen, die Lagerflüssigkeit über ein Rohrsystem jeweils im Kreis zu fördern (Kreisfahrweise).
13. Verbesserung im bestehenden Brandschutz gemäß Brandschutzkonzept.
14. Konkretisierung der Betriebszeiten:
Produktion u. reine Lagerung:
24h- Betriebsweise: Mo.-So.: 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
Werkverkehr inkl. Be- und Entladevorgängen, z. B. mittels Gabelstapler, Portal-Hubwagen, etc.:
Mo. bis Sa.: 06:00 bis 22:00 Uhr gesamtes Werks-
gelände, einzelne Bereiche gemäß Lärmgutachten auch von 0:00 bis 24:00 Uhr.
Anlieferungen und Abholungen mit LKW / TKW:
Mo. bis Sa.: 06:00 bis 22:00 Uhr.

Der Betrieb der Anlage soll im Dauerbetrieb von Montag bis Sonntag, jeweils 24 Stunden täglich, erfolgen.

Die geänderte Anlage soll schnellstmöglich in Betrieb genommen werden.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 4.1.21 Verfahrensart (G + E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische (...) Umwandlung in industriellem Umfang (...), zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1. bis 4.1.20 entsprechen.

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Sicherheitsbericht vom April 2024 gemäß § 9 der Störfall-Verordnung sind vom

**10.06.2025 (ab 08:00 Uhr)
bis einschließlich 09.07.2025**

im Internet unter folgendem Link

<https://membox.nrw.de/index.php/s/GutcuYB-mJ7VEZq5>, Passwort: rXsnNB3vzKKK
einsehbar.

Auf Verlangen eines Beteiligten kann ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Hierzu ist rechtzeitig vor Ablauf des oben genannten Zeitraums ein Antrag unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens dieser Bekanntmachung an die Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg (Telefax: 02931 82 2520; E-Mail: poststelle@bra.nrw.de) zu stellen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **10.06.2025** bis einschließlich **11.08.2025** schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg (Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg; Telefax: 02931 82-2520) unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens erhoben werden. Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die E-Mail-Adresse

Online-Konsultation-Innospec-Herne@bra.nrw.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Das Aktenzeichen dieser Bekanntmachung ist dabei immer mit anzugeben. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen und Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden. Gem. § 10 Abs. 6 Satz 2 BImSchG kann der Erörterungstermin durch eine Onlinekonsultation ersetzt werden. Von dieser Möglichkeit wird im Rahmen dieses Verfahrens Gebrauch gemacht.

Die anstelle des Erörterungstermins geplante Onlinekonsultation findet in dem folgenden Zeitraum statt.

**05.09.2025 (ab 10:00 Uhr)
bis 19.09.2025**

Sollte die Onlinekonsultation nicht oder nicht im o. g. Zeitraum stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen> bekannt gemacht.

Die Onlinekonsultation ist öffentlich zugänglich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabenträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Einsehbar für die Öffentlichkeit ist die Onlinekonsultation unter folgendem Link

<https://membox.nrw.de/index.php/s/GutcuYBmJ-7VEZq5>

Passwort: rXsnNB3vzKKK

Zu Beginn der Onlinekonsultation werden die fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen des Vorhabenträgers in pseudonymisierter Form in einer Synopse aufbereitet und unter dem oben genannten Link zugänglich gemacht.

Anschließend erhalten die Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bis zum 12.09.2025 die Gelegenheit, auf die Stellungnahme des Vorhabenträgers zu reagieren. Die schriftliche Äußerung erfolgt dann über die E-Mail-Adresse

Online-Konsultation-Innospec-Herne@bra.nrw.de.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Onlinekonsultation keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet wird. Das heißt, dass über die vorgebrachten Argumente hinaus keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden können. Bereits vorgebrachte Argumente müssen in der Onlinekonsultation nicht wiederholt werden.

Nach Ablauf dieser Wochenfrist erhält der Vorhabenträger die Möglichkeit einer zweiten Stellungnahme bis zum 19.09.2025. Mit Ablauf dieser Frist ist das Verfahren der Onlinekonsultation beendet.

Die Onlinekonsultation kann bis zum 24.09.2025 unter dem oben genannten Link eingesehen werden.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Vorhabenträgers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die Teilnahme an der Onlinekonsultation oder durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten nicht erstattet werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Das beantragte Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang (...)).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine

allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG, § 7 Abs. 1 sowie § 9 Abs. 4 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Gründe:

Bezüglich der Emissionen und Immissionen zeigt sich, dass die beantragten Änderungen keine erheblichen Auswirkungen auf die Umgebung haben. Die Bagatellmassenströme der TA Luft werden deutlich unterschritten. Die luftseitigen Schadstoffemissionen werden durch die Einhaltung bzw. durch Festsetzungen zur Einhaltung der Vorgaben der TA Luft sichergestellt. Durch ein beigefügtes TA Luft Gutachten wurden Sanierungsmaßnahmen lokalisiert und ein Maßnahmenplan erstellt, wonach der Anpassungsbedarf zur Einhaltung der Anforderung der TA Luft festgelegt wurde. Die Maßnahmen werden mittels Nebenbestimmungen festgesetzt. Die bestehenden und neu geplanten Emissionsquellen wurden hinsichtlich ihrer Schornsteinhöhen nach VDI 3781 Blatt 4 ausgelegt, sodass eine ausreichende Verdünnung der Emissionen gewährleistet ist. Die Lärmemissionen bleiben gemäß vorliegendem Gutachten an allen relevanten Immissionsorten unterhalb der zulässigen Immissionsrichtwerte.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe, Lärm oder Gerüche sind nach aktuellem Kenntnisstand und auf Grundlage der eingeholten Gutachten nicht zu erwarten. Das Vorhaben wird ausschließlich auf dem bestehenden Werksgelände umgesetzt, artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht erkennbar. Eine Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen oder Freiflächen („grüne Wiese“) findet nur auf dem bereits vorhandenen Werksgelände statt. Kompensationsmaßnahmen wurden festgeschrieben und bereits durchgeführt. Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung kam zu dem Ergebnis, dass nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele der entsprechenden Gebiete mit ökologischer Empfindlichkeit und entsprechendem Schutzstatus nicht zu erwarten sind und das Vorhaben insgesamt nicht dazu geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen wie bspw. Veränderungen in den Lebensräumen der NATURA 2000-Gebiete auszulösen - die umliegenden NATURA 2000-Gebiete sind insofern weder direkt noch indirekt durch mögliche Vorhabenswirkungen betroffen. Auch erhebliche negative Auswirkungen auf andere Schutzgebiete sind während der Prüfung nicht erkennbar gewesen.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß

§ 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung wird zusätzlich im UVP-Portal bekannt gemacht und ist unter folgendem Link abrufbar.

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Im Auftrag

gez. Anas Kerkour el Miad

(1205)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 221



Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

301. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Konto-Nr. 32631913,

Aufgebotsfrist vom 08.05.2025 - 08.08.2025

Bad Berleburg, 08.05.2025

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(73)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 224

302. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des S-Prämiensparen flexibel Nr. DE63 4305 0001 0400 6399 02 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE63 4305 0001 0400 6399 02 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 25.08.2025, 09:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches flexibel erfolgen wird.

K 28/25

Bochum, 08.05.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 224

303. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE44 4305 0001 0321 1204 20 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE44 4305 0001 0321 1204 20 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 25.08.2025, 09:30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) erfolgen wird.

W 29/25

Bochum, 08.05.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 224

304. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nr. DE71 4305 0001 0341 1785 64 und DE11 4305 0001 0341 1727 57 hat die Aufgebote beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nr. DE71 4305 0001 0341 1785 64 und DE11 4305 0001 0341 1727 57 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 25.08.2025, 10:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

B 30/25

Bochum, 08.05.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(95)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 224

305. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE82 4305 0001 0342 2702 95 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE82 4305 0001 0342 2702 95 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 25.08.2025, 10:30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

H 31/25

Bochum, 08.05.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 224

306. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE38 4305 0001 0311 5572 01 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE38 4305 0001 0311 5572 01 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 01.09.2025, 09:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 32/25

Bochum, 15.05.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 224

307. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE67 4305 0001 0360 6254 87 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE67 4305 0001 0360 6254 87 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 01.09.2025, 09:30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

W 33/25

Bochum, 15.05.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 225

308. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 23.01.2025 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. DE80 4305 0001 0330 1259 31 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE80 4305 0001 0330 1259 31 wird für kraftlos erklärt.

G 3/25

Bochum, 12.05.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 225

309. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 420015505 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassen-

buches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 15.05.2025

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 225

310. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 430008797 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 15.05.2025

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 225

311. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 307024083 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 16.05.2025

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 225

312. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 409958352 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 14.05.2025

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 225

313. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 420110652 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 15.05.2025

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 225



Auflösung eines Vereins

Der „Verein Selbsthilfegruppe Schlafapnoe/Chronische Schlafstörungen e. V.“ mit Sitz in Herne, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 20356, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche beim Liquidator anzumelden:

Alfons Altmeyer, Michaelstraße 2, 45661 Recklinghausen

(32)



Unser Konsum darf nicht die Welt kosten.

Eine Welt. Ein Klima. Eine Zukunft.
brot-fuer-die-welt.de/klima

Mitglied der **actalliance**

Brot
für die Welt

Würde für den Menschen.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH

zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/52 19-12 · Fax 0 29 31/52 19-612 · amtsblatt@fwbecker.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.